

**Verordnung zur Durchführung von Angeboten und Maßnahmen der Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit und Jugendsozialarbeit sowie der Förderung der Erziehung in der Familie unter Beachtung der Maßnahmen zur Eindämmung der Atemwegserkrankung COVID-19 / Übertragung von SARS-CoV-2
(Corona-Jugend und Familie-Verordnung - Corona-JugFamVO M-V)**

Vom 25. November 2021

Aufgrund des § 32 Satz 1 und Satz 2 in Verbindung mit den §§ 28 Absatz 1, 28a und 30 Absatz 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. November 2021 (BGBl. I S. 4906) geändert worden ist, in Verbindung mit § 12 Absatz 1 Corona-LVO M-V vom 23. November 2021 (GVOBl. M-V S. 1534) verordnet das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport:

§ 1

**Allgemeine Regelungen zur Durchführung von Angeboten und Maßnahmen
gemäß der §§ 11 bis 14 sowie des § 16 Absatz 2 Nummer 1 und 3
Achstes Buch Sozialgesetzbuch**

(1) Angebote und Maßnahmen gemäß der §§ 11 bis 14 sowie des § 16 Absatz 2 Nummer 1 und 3 Achstes Buch Sozialgesetzbuch können nach Maßgabe dieser Verordnung vorgehalten und genutzt werden. Die Regelung des § 10 Corona-LVO M-V bleibt davon unberührt.

(2) Abweichend von den Regelungen dieser Verordnung richten sich schulbezogene Angebote gemäß § 13 Absatz 1 Achstes Buch Sozialgesetzbuch (Schulsozialarbeit) nach der jeweils geltenden Schul-Corona-Verordnung sowie nach dem Hygieneplan der jeweiligen Schule.

(3) Sind durch die jeweils geltende Corona-Landesverordnung weniger restriktive Regelungen vorgesehen, so finden diese Anwendung.

(4) Soweit in dieser Verordnung auf die risikogewichtete Einstufung verwiesen wird, handelt es sich um das Ergebnis der Einstufung des COVID-19-Infektionsgeschehens des Landesamtes für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern. Wesentlicher Maßstab hierfür ist insbesondere die Anzahl der in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in ein Krankenhaus aufgenommenen Personen je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen des Landkreises oder der kreisfreien Stadt (Sieben-Tage-Inzidenz der Hospitalisierten). Weitere Indikatoren sind die Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen des Landkreises oder der kreisfreien Stadt (Sieben-Tage-Inzidenz der COVID-19 Fälle), die verfügbaren intensivmedizinischen Behandlungskapazitäten (ITS-Auslastung) und die Anzahl der gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpften

Personen. Hinsichtlich der durch das Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern anzusetzenden Schwellenwerte für die in Satz 2 und 3 genannten Indikatoren gilt die Anlage I der Corona-LVO (Schwellenwerte für die Indikatoren der risikogewichteten Einstufung des COVID-19-Infektionsgeschehens). Die aktuelle risikogewichtete Einstufung wird unter www.lagus.mv-regierung.de/Gesundheit/InfektionsschutzPraevention/Daten-Corona-Pandemie veröffentlicht.

(5) Soweit diese Verordnung hinsichtlich der Geltung oder des Wegfalls von Maßnahmen an die risikogewichtete Einstufung anknüpft, gibt der jeweilige Landkreis oder die kreisfreie Stadt den Tag bekannt, ab dem die Maßnahmen gelten beziehungsweise wegfallen. Wird ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt nach der risikogewichteten Einstufung gemäß § 1 Absatz 2 an drei aufeinanderfolgenden Tagen einer höheren Stufe zugeordnet, so haben die entsprechend in dieser Verordnung geregelten Maßnahmen ab dem übernächsten Tag zu gelten. Wird ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt nach der risikogewichteten Einstufung gemäß § 1 Absatz 2 an fünf aufeinanderfolgenden Tagen einer niedrigeren Stufe zugeordnet, so haben die entsprechend in dieser Verordnung geregelten Maßnahmen ab dem übernächsten Tag zu gelten. Abweichend von Satz 2 gelten die Maßnahmen, die an die risikogewichtete Einstufung eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt anknüpfen, ab dem 29. November 2021.

§ 2

Durchführbarkeit bei Stufe 1 und 2 der risikogewichteten Einstufung

Angebote und Maßnahmen gemäß § 11 Absatz 3 Nummer 1, 2, 3 und 6, den §§ 12 bis 14 und § 16 Absatz 2 Nummer 1 Achten Buch Sozialgesetzbuch können, soweit der Landkreis oder die kreisfreie Stadt, in dem oder in der das Angebot oder die Maßnahme stattfindet, nach der risikogewichteten Einstufung den Stufen 1 (grün) und 2 (gelb) zugeordnet ist, nach Bekanntgabe gemäß § 1 Absatz 5 als offene Angebote durchgeführt werden.

§ 3

Durchführbarkeit bei Stufe 3 der risikogewichteten Einstufung

(1) Angebote und Maßnahmen gemäß § 11 Absatz 3 Nummer 1, 2, 3 und 6, den §§ 12 bis 14 und § 16 Absatz 2 Nummer 1 Achten Buch Sozialgesetzbuch sollen, soweit der Landkreis oder die kreisfreie Stadt, in dem oder in der das Angebot oder die Maßnahme stattfindet, nach der risikogewichteten Einstufung der Stufe 3 (orange) zugeordnet ist, nach Bekanntgabe gemäß § 1 Absatz 5 möglichst in konstant zusammengesetzten Gruppen durchgeführt werden.

(2) Es sollen nur Personen mit Erstwohnsitz in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt teilnehmen, der oder die nach der risikogewichteten Einstufung höchstens der Stufe 3 (orange) zugeordnet ist.

§ 4

Durchführbarkeit bei Stufe 4 der risikogewichteten Einstufung

(1) Angebote und Maßnahmen gemäß § 11 Absatz 3 Nummer 1, 2, 3 und 6, den §§ 12 bis 14 und § 16 Absatz 2 Nummer 1 Achten Buch Sozialgesetzbuch können, soweit der Landkreis oder die kreisfreie Stadt, in dem oder in der das Angebot oder die Maßnahme stattfindet, nach der risikogewichteten Einstufung der Stufen 4 (rot) zugeordnet ist nach Bekanntgabe gemäß § 1 Absatz 5 für feste Gruppen durchgeführt werden. Die nach § 10 Corona-LVO M-V getroffenen Maßnahmen der zuständigen Behörden zu Kontaktbeschränkungen für Zusammenkünfte im öffentlichen und privaten Raum sind zu beachten.

(2) Es dürfen nur Personen mit Erstwohnsitz in dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt teilnehmen, in dem oder in der das Angebot oder die Maßnahme durchgeführt wird.

§ 5

Grundlegende Rahmenbedingungen für die Durchführung der Angebote und Maßnahmen

(1) Bei der Durchführung der Angebote oder Maßnahmen nach den §§ 2 bis 4 ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Im Einzelfall kann von der grundsätzlichen Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern abgesehen werden, wenn sonst die pädagogische Zielrichtung des Angebotes oder der Maßnahme gefährdet wird. Die Unterschreitung des Mindestabstandes soll auf ein notwendiges Maß begrenzt werden. Wird der Mindestabstand von 1,5 Metern unterschritten, ist im Falle des § 3 und des § 4 eine medizinische Gesichtsmaske (zum Beispiel OP-Maske gemäß EN 14683) oder Atemschutzmaske (gemäß Anlage der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Maske) zu tragen. Im Falle des § 2 gilt bei Stufe 2 (gelb) Satz 4 mit der Maßgabe, dass das Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske oder Atemschutzmaske empfohlen wird. § 1b Absatz 3 Corona-LVO M-V gilt entsprechend.

(2) An COVID-19 erkrankte Personen und Personen, die Symptome aufweisen, die auf eine Erkrankung mit COVID-19 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert-Koch-Instituts hinweisen oder ansteckungsverdächtig für das Coronavirus SARS-CoV-2 sind, dürfen nicht teilnehmen oder die Angebote oder Maßnahmen betreuen. Dies gilt auch dann, wenn solche Symptome bei einer Kontaktperson der teilnehmenden oder betreuenden Person vorliegen oder diese ansteckungsverdächtig für das Coronavirus SARS-CoV-2 ist.

§ 6

Testpflicht und Kontaktverfolgung

(1) Der Anbieter der Angebote und Maßnahmen hat sicherzustellen, dass bei den jeweils betreuenden Personen die Voraussetzungen des § 28b Absatz 1 Infektionsschutzgesetz erfüllt sind.

(2) Die jeweils betreuende Person hat bei der Durchführung der Angebote und Maßnahme stets die anwesenden Personen in einer Anwesenheitsliste zu erfassen, die mindestens die folgenden Angaben enthalten muss: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift, Telefonnummer sowie Datum und Uhrzeit des Angebotes oder der Maßnahme. Die Anwesenheitsliste ist für die Dauer von vier Wochen nach Ende der Maßnahme aufzubewahren und der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern auf Verlangen vollständig herauszugeben. Die zu erhebenden personenbezogenen Daten dürfen zu keinem anderen Zweck weiterverarbeitet werden. Die Informationspflicht nach Artikel 13 der Datenschutzgrundverordnung kann durch einen Aushang erfüllt werden. Die Anwesenheitsliste ist so zu führen und zu verwahren, dass die personenbezogenen Daten für Dritte nicht zugänglich sind. Wenn sie nicht von der Gesundheitsbehörde angefordert wird, ist die Anwesenheitsliste unverzüglich nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten. Die Personen, die sich in die Anwesenheitsliste einzutragen haben, sind verpflichtet, vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zu den Daten zu machen. Die oder der zur Datenerhebung Verpflichtete hat zu prüfen, ob die angegebenen Kontaktdaten vollständig sind und ob diese offenkundig falsche Angaben enthalten (Plausibilitätsprüfung). Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern oder unvollständige oder falsche Angaben machen, sind von der Teilnahme am Angebot oder der Maßnahme auszuschließen. Die verpflichtende Dokumentation zur Kontaktnachverfolgung kann auch in elektronischer Form, zum Beispiel mittels einer speziellen Anwendungssoftware (App) erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass die in Satz 1 genannten Daten datenschutzkonform erfasst, die Erreichbarkeit der Kontaktpersonen hinreichend präzise dokumentiert, und die Daten im Falle des Infektionsgeschehens unmittelbar dem zuständigen Gesundheitsamt in einer für dieses geeigneten Art und Weise zur Verfügung gestellt werden. Hierbei entfällt die Verpflichtung, eine Plausibilitätsprüfung durchzuführen.

§ 7

Besondere Anforderungen an die Durchführung von Angeboten und Maßnahmen im Innenbereich

(1) Der Anbieter der Angebote und Maßnahmen hat ergänzend zu den §§ 5 und 6 die Beachtung der gestiegenen Hygieneanforderungen durch eine von ihm zu bestimmende, angemessene Anzahl betreuer Personen zu gewährleisten und wirksame Schutzmaßnahmen für alle Anwesenden, insbesondere Maßnahmen zur Verringerung der Aerosole-Belastung in den Räumlichkeiten, wie regelmäßiges Lüften sowie die

Begrenzung der Anzahl der teilnehmenden Personen, vorzusehen und umzusetzen. Dabei ist die jeweilige Raumgröße im Verhältnis zur Anzahl der jeweils teilnehmenden Personen zu berücksichtigen.

(2) Der Betreiber der Einrichtung hat ein auf diese bezogenes Hygiene- und Sicherheitskonzept sowie ein Konzept zur Verminderung der Aerosolbelastung in Innenräumen zu erstellen, das auf Anforderung der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommerns vorzulegen ist. Das Hygiene- und Sicherheitskonzept muss insbesondere Regelungen enthalten, wie im Fall der Erkrankung oder des Krankheitsverdachtes zu verfahren ist.

§ 8

Durchführbarkeit von Angeboten und Maßnahmen der Kinder-, Jugend- und Familienerholung sowie der internationalen Jugendarbeit

(1) Angebote und Maßnahmen gemäß § 11 Absatz 3 Nummer 4 und 5 sowie § 16 Absatz 2 Nummer 3 Aches Buch Sozialgesetzbuch können nach Maßgabe des § 4 Corona-LVO M-V sowie der folgenden Absätze vorgehalten und genutzt werden. Dabei sind die Schutzstandards für Jugendherbergen und Gruppenunterkünfte zugrunde zu legen. Die §§ 1 Absatz 4 und 5, 1c, 1e Absatz 1 Nummer 6 und Absatz 5 sowie 1f Absatz 2 Nummer 6 und Absatz 6 Corona-LVO M-V gelten entsprechend. § 1a Absatz 8 Corona-LVO M-V ist zu beachten.

(2) Im Rahmen der Durchführung von Angeboten und Maßnahmen gemäß § 11 Absatz 3 Nummer 5 Aches Buch Sozialgesetzbuch kann bei einem Zusammentreffen der Teilnehmenden untereinander vom Gebot eines Mindestabstandes von 1,5 Metern sowie vom Erfordernis des Tragens einer Mund-Nasen-Bedeckung abgewichen werden, wenn die Teilnehmenden für die Dauer des Angebotes oder der Maßnahme eine feste Bezugsgruppe bilden. Eine feste Bezugsgruppe wird durch die bewusste Zusammenführung von Personen (Teilnehmende und betreuendes Personal) gebildet, die vom Beginn bis zum Ende des Angebots oder der Maßnahme in dieser Zusammensetzung verbleiben. Die Bezugsgruppe soll in der Regel die Anzahl von 50 Personen nicht übersteigen. Im Einzelfall können die Landkreise und die kreisfreien Städte auf Antrag einrichtungsbezogene Ausnahmen von der Regelung nach Satz 3 zulassen. Die Bezugsgruppen untereinander müssen den Mindestabstand von 1,5 Metern einhalten und sind für die gesamte Dauer des Angebots oder der Maßnahme räumlich voneinander zu trennen.

(3) Bei der Durchführung der Angebote und Maßnahmen sind im Übrigen die Anforderungen der §§ 5 bis 7 einzuhalten.

(4) Für Angebote und Maßnahmen der internationalen Jugendarbeit gemäß § 11 Absatz 3 Nummer 4 Aches Buch Sozialgesetzbuch gelten die vorstehenden Absätze entsprechend, soweit Regelungen, Empfehlungen und Warnungen des Auswärtigen Amtes

nicht entgegenstehen. Die Coronavirus-Einreiseverordnung (CoronaEinreiseV) vom 28. September 2021 in der jeweils geltenden Fassung ist zu beachten.

(5) Die Durchführbarkeit von Angeboten gemäß § 16 Absatz 2 Nummer 3 Achten Buch Sozialgesetzbuch richtet sich allein nach den jeweils geltenden Regelungen der Corona-Landesverordnung zur touristischen Beherbergung.

§ 9

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 29. November 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Corona-Jugendhilfe-Durchführungsverordnung M-V vom 30. April 2021 (GVOBl. M-V S. 521), die zuletzt durch die Verordnung vom 3. November 2021 (GVOBl. M-V S. 1471) geändert worden ist, außer Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 27. Dezember 2021 außer Kraft.

Schwerin, den 25. November 2021

Die Ministerin für Soziales,
Gesundheit und Sport

Stefanie Drese

Begründung

I. Allgemeines

Die Verordnung dient vorrangig der Angleichung des bisherigen Regelungsgefüges der Corona-JugDurchfVO M-V an die neuen Anforderungen des Infektionsschutzgesetzes des Bundes (IfSG) sowie der neuen Corona-LVO.

Im Übrigen haben sich nach hiesiger Einschätzung die bisherigen Regelungen für den Bereich Jugend und Familie trotz steigender Inzidenzzahlen in den vergangenen Wochen bewährt, sodass auch im Rahmen der neuen Verordnung grundsätzlich an diesen festgehalten werden soll.

Dabei soll auch weiterhin dem nunmehr in § 28a Absatz 7 IfSG ausdrücklich geregelten Grundsatz, dass die besonderen Belange von Kindern und Jugendlichen zu berücksichtigen sind, Rechnung getragen werden. Die generelle Bedeutung der Angebote und Maßnahmen der Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit und Jugendsozialarbeit sowie der Förderung der Erziehung in der Familie für die Beratung, Begleitung und Unterstützung von jungen Menschen und Familien soll sich daher nach wie vor in den gegenständlichen Regelungen manifestieren.

Die Corona-Pandemie hatte erhebliche Auswirkungen auch und gerade auf Kinder, Jugendliche und Familien. Einschränkungen der Lerngelegenheiten, der Spielmöglichkeiten und des Kontakts zu anderen Kindern und Jugendlichen sowie das Wegbrechen sozialer Kontrolle wirken sich negativ auf die kindlichen Entwicklungsbedürfnisse und auf die Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen auswirken. Die Einschränkungen bei ihrer Begleitung und bei den Beratungsmöglichkeiten sowie den Angeboten zur Krisenbewältigung können darüber hinaus zu einer Überforderung von Familien, insbesondere in prekären Lebenssituationen, führen. Die Lebensphase „Jugend“ dient zudem der Entwicklung junger Menschen zu eigenständigen Persönlichkeiten. Unter pädagogischer Anleitung unterbreitete Angebote und Maßnahmen der Jugendhilfe haben Bildungs- und Erziehungsfunktionen und bieten Beratungs- und Bewältigungsmöglichkeiten in Pubertäts- und Adoleszenzkrise.

Angebote und Maßnahmen der Familienbildung, der Frühen Hilfen und der Familienbegleitung, die Einzel- und Gruppenangebote für Eltern und ihre Kinder oder für werdende Eltern vorhalten und der Stärkung der Erziehungskompetenz und der gesundheitlichen Prävention zur Verhinderung von Erziehungsmängeln oder Kindeswohlgefährdungen dienen, begleiten viele Eltern, die die Versorgung ihrer Kinder ohne Unterstützung sicherstellen müssen. In Familien, in denen die Erziehungssituation ohnehin angespannt ist, kann mithilfe der genannten Angebote die Zunahme von Belastungsfaktoren und Konflikten vermieden werden.

Angebote und Maßnahmen der Jugend-, Jugendverbands- und Jugendsozialarbeit sowie der Familienbildung und der Frühen Hilfen sind für junge Menschen und Familien Orte, an denen sie sozialpädagogische Fachkräfte niedrigschwellig erreichen und in Not- oder Krisensituationen Beratung und Begleitung finden können. Ihre

Bildungsangebote ergänzen durch Prozesse selbstbestimmten nicht-formalen und informellen Lernens schulisches Lernen. Diese Angebote leben vom Miteinander, von der Interaktion und vom Beisammensein.

Eine Einschränkung der zuvor genannten Angebote ginge zu Lasten des Wohls von Kindern, Jugendlichen und Familien. Diese Angebote müssen daher auch bei zur Pandemieeindämmung notwendigen Bewegungs- und Kontakteinschränkungen für Beratung und Begleitung junger Menschen und Familien bereitstehen. Deshalb sollen Angebote und Maßnahmen der Jugend-, Jugendverbands- und Jugendsozialarbeit sowie der Familienbildung und der Frühen Hilfen weiterhin nach Maßgabe der bewährten Regelungen vorgehalten und genutzt werden dürfen.

II. Einzelbegründungen

Zu § 1

Die Vorschrift regelt im Wesentlichen den Anwendungsbereich der Verordnung.

Hierbei ist hervorzuheben, dass sämtliche der in Absatz 1 genannten Angebote und Maßnahmen kinder- und jugendhilferechtliche Zielsetzungen im Sinne der genannten Normen sowie gemäß § 1 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) verfolgen müssen und somit eine pädagogische Begleitung erfordern. Insbesondere sind von dieser Verordnung solche Angebote und Maßnahmen ausgenommen, die ohne pädagogische Begleitung allein für den Kontakt von Kindern und Jugendlichen vorgehalten werden. Für derartige Zusammenkünfte gelten allein die restriktiven Vorgaben der Corona-LVO M-V. Gleiches gilt für Veranstaltungen, die ausschließlich der bloßen Freizeitaktivität oder Unterhaltung dienen.

Vom Regelungsgehalt der Verordnung bzw. der Norm sind, insbesondere im Hinblick auf § 16 Absatz 2 Nummer 3 SGB VIII, auch Angebote und Maßnahmen der Frühen Hilfen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe gemäß § 3 Absatz 1 und 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) umfasst, da sie lediglich Ausfluss und Konkretisierung der §§ 2 Absatz 2 Nummer 2, 16 ff. SGB VIII sowie der Regelungen zum Kinderschutz sind. Auch diese sollen nach Maßgabe der gegenständlichen Verordnung angeboten und genutzt werden dürfen.

Mit dem Verweis auf § 10 Corona-LVO M-V in § 1 Absatz 1 Satz 2 wird klargestellt, dass die zuständigen Behörden berechtigt sind, in Abhängigkeit vom jeweiligen Infektionsgeschehen weitergehende oder weniger restriktive infektionsschutzrechtliche Maßnahmen zu den Regelungen dieser Verordnung zu treffen.

Absatz 2 stellt klar, dass sich schulbezogene Angebote gemäß § 13 Absatz 1 Achten Buch Sozialgesetzbuch (Schulsozialarbeit) abweichend von den Regelungen dieser Verordnung nach der jeweils geltenden Schul-Corona-Verordnung sowie nach dem Hygieneplan der jeweiligen Schule richten.

Absatz 3 enthält eine Öffnungsklausel für den Fall, dass die übergeordnete Landesverordnung gegenüber den hier gegenständlichen Normen weniger restriktive Regelungen

enthält. Tritt dieser Fall ein, werden die Vorschriften durch die weniger restriktive Regelung ersetzt.

Absatz 4 definiert das systematische Kriterium der risikogewichteten Einstufung des COVID-19-Infektionsgeschehens in den Landkreisen und kreisfreien Städten, die wie schon in der Corona-JugDurchfVO M-V weiterhin Anknüpfungspunkt für die Durchführbarkeit von Angeboten und Maßnahmen der Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit und Jugendsozialarbeit, der Förderung der Erziehung in der Familie ist.

Absatz 5 regelt die Voraussetzungen hinsichtlich der Geltung oder des Wegfalls von Maßnahmen dieser Verordnung, die an die risikogewichtete Einstufung anknüpfen.

Zu § 2

§ 2 regelt die Durchführbarkeit Angebote und Maßnahmen gemäß der §§ 11 bis 14 sowie des § 16 Absatz 2 Nummer 1 SGB VIII bei einer Zuordnung des Landkreises oder der kreisfreien Stadt in die Stufen 1 (grün) und 2 (gelb) der risikogewichteten Einstufung. Diese können als offene Angebote sowohl im Innen- als auch im Außenbereich durchgeführt werden. Diese Regelung gilt nicht – wie auch die weiteren Regelungen der §§ 3 bis 4 – für die Durchführbarkeit von Angeboten und Maßnahmen der Kinder-, Jugend- und Familienerholung sowie der internationalen Jugendarbeit gemäß §§ 11 Absatz 3 Nummer 4 und 5, 16 Absatz 2 Nummer 3 SGB VIII. Diese sind in § 8 gesondert geregelt.

Zu § 3

§ 3 regelt die Durchführbarkeit Angebote und Maßnahmen gemäß der §§ 11 bis 14 sowie des § 16 Absatz 2 Nummer 1 SGB VIII bei einer Zuordnung des Landkreises oder der kreisfreien Stadt in Stufe 3 (orange) der risikogewichteten Einstufung. Absatz 1 enthält die Vorgabe, bei einer Einstufung in Stufe 3 die Durchführung der gegenständlichen Angebote und Maßnahmen möglichst in konstant zusammengesetzten Gruppen zu gewährleisten.

Absatz 2 dient der regionalen Eingrenzung eines möglichen Infektionsgeschehens. Die Vorschrift ermöglicht jedoch im begründeten Einzelfall die Teilnahme junger Menschen am Angebot oder an der Maßnahme, die ihren Wohnsitz in Landkreisen oder kreisfreien Städten mit einer höheren risikogewichteten Einstufung haben. Dies soll insbesondere für Grenzregionen zwischen den Landkreisen sowie die Einzugsbereiche der kreisfreien Städte gelten.

Zu § 4

§ 4 regelt die Durchführbarkeit Angebote und Maßnahmen gemäß der §§ 11 bis 14 sowie des § 16 Absatz 2 Nummer 1 SGB VIII bei einer Zuordnung des Landkreises oder der kreisfreien Stadt in Stufe 4 (rot) der risikogewichteten Einstufung. Es wird klargestellt, dass im Falle eines Infektionsgeschehens der Stufe 4 die teilnehmenden Kinder und Jugendlichen durch die Bildung fester Einzelgruppen zu trennen sind, um die Ansammlung einer Vielzahl von Personen an einem Ort zu vermeiden. Die Begrenzung

der Anzahl der Personen in der jeweiligen Einzelgruppe soll nach Maßgabe der Anordnung der jeweils zuständigen Behörde von Kontaktbeschränkungen für Zusammenkünfte im öffentlichen und privaten Raum gemäß der MV-Corona-Ampel erfolgen.

Absatz 2 dient der regionalen Eingrenzung eines möglichen Infektionsgeschehens.

Zu § 5

Die Vorschrift regelt in Absatz 1 grundlegende Hygiene- und Sicherheitsvorkehrungen bei der Durchführung von Angeboten und Maßnahmen nach dieser Verordnung.

Pädagogische Arbeit erfordert den persönlichen Kontakt, das Miteinander und oftmals auch körperliche Nähe und Zuwendung zwischen Teilnehmenden und betreuenden Personen, um den im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe angestrebten Zweck – die nachhaltige Unterstützung junger Menschen und Familien – zu erreichen. Wird diese pädagogische Zielrichtung derart gefährdet, dass die Maßnahme in Gänze nicht mehr sinnvoll durchzuführen ist, kann gemäß Absatz 1 im Ausnahmefall vom Gebot eines Mindestabstandes von 1,5 Metern abgesehen werden. Ein solches Vorgehen ist restriktiv und nur unter strenger Einhaltung der sonstigen Hygienevorgaben zu handhaben.

Die differenzierenden Regelungen zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske bzw. Atemschutzmaske liegt die Erwägung zu Grunde, dass der vorrangige Adressatenkreis der Angebote – Kinder und Jugendliche im Schulalter – im Rahmen der Wahrnehmung ihrer Schulpflicht regelmäßig auf eine Infektion mit dem Virus SARS-CoV-2 getestet ist. Mithin ist das Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske oder Atemschutzmaske lediglich im Falle der Stufen 3 und 4 verpflichtend, im Falle der Stufe 2 wird sie empfohlen.

Zu § 6

Absatz 1 nimmt zu den Testerfordernissen für betreuende Personen Bezug auf die neue Regelung des § 28b Absatz 1 Infektionsschutzgesetz. Absatz 2 regelt die Kontaktverfolgung im Rahmen der Durchführung der gegenständlichen Angebote und Maßnahmen.

Zu § 7

Absatz 1 stellt klar, dass die Anzahl der Teilnehmenden sowie der betreuenden Personen den tatsächlichen äußeren Umständen anzupassen sind. Zum einen soll die Anzahl der Teilnehmenden in dem Umfang gehalten werden, dass im Hinblick auf die Größe der genutzten Räumlichkeiten Abstände zwischen einzelnen Personen derart gehalten werden können, dass den gestiegenen Hygieneanforderungen genüge getan wird. Idealerweise soll - wo immer möglich - ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu allen Seiten zwischen den Teilnehmenden erreicht werden können. Zum anderen soll das Verhältnis der Anzahl von betreuenden zu teilnehmenden Personen derart gestaltet sein, dass den jeweils betreuenden Personen zu jeder Zeit eine Überwachung der Einhaltung der grundlegenden Hygienemaßnahmen (z. B. Abstände, Kontaktvermeidung,

Handhygiene etc.) möglich ist. Es sind nur solche Räumlichkeiten zu nutzen, die der Anzahl der Teilnehmenden entsprechend über ausreichend sanitäre Anlagen sowie die Ausstattung zur Einhaltung der grundlegenden Hygienevorgaben verfügen.

Absatz 2 regelt das Erfordernis eines einrichtungsbezogenen Hygiene- und Sicherheitskonzeptes sowie die Anforderungen an dessen inhaltliche Ausgestaltung.

Zu § 8

Die Vorschrift regelt die Durchführbarkeit von Angeboten und Maßnahmen der Kinder-, Jugend- und Familienerholung sowie der internationalen Jugendarbeit gemäß § 11 Absatz 3 Nummer 4 und 5 bzw. § 16 Absatz 2 Nummer 3 SGB VIII.

Insbesondere mit Blick auf die Einschränkungen der sozialen Interaktion der zurückliegenden Monate bieten Angebote der Kinder-, Jugend- und Familienerholung neben Erholung und Entspannung insbesondere für junge Menschen Möglichkeiten zur Beteiligung und aktiven Mitgestaltung und fördern demokratisches Verhalten sowie Inklusion und Diversität. Nach nunmehr fast zwei Jahren, in denen insbesondere Kinder, Jugendliche und Familien aufgrund der Einschränkungen durch die Pandemie stark in ihren Kontakten eingeschränkt waren, können Kinder- und Jugendreisen deshalb einen besonderen Beitrag zur Bewältigung der negativen Folgen der Pandemie leisten. Gemeinsame Reiserlebnisse und Erfahrungen sind dabei ein wertvolles Mittel zur schnellen Kompensation verlorener oder zum Erwerb noch nicht gewonnener Kompetenzen.

Auch das „Aktionsprogramm Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ des Bundes sieht eine Unterstützung von Angeboten und Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung vor. Zum Zwecke der Umsetzung dieses Programms müssen daher zwingend entsprechende rechtliche Grundlagen für diesen Bereich erhalten bleiben.

Die Regelung des Absatz 1 knüpft mit Blick auf die generelle Durchführbarkeit der genannten Angebote wiederum an die Vorschriften der Corona-LVO zum Individualtourismus an. Im Ausgangspunkt sind diese Regelungen unabhängig von den Regelungen der §§ 2 bis 4 dieser Verordnung. Sie orientieren sich im Hinblick auf den Zeitpunkt und die Ausgestaltung an den Rahmenbedingungen für touristische Beherbergung und Reisen der Corona-LVO (vgl. § 4 Corona-LVO M-V). Gemäß Satz 2 sind bei der Durchführung der Angebote und Maßnahmen zwingend die Vorgaben der Schutzstandards für Jugendherbergen und Gruppenunterkünfte unter <https://tourismus.mv/artikel/schutzstandards-fuer-die-branche> einzuhalten. Darüber hinaus gelten gemäß Satz 3 die besonderen Regelungen der §§ 1 Absatz 4 und 5, 1c, 1e Absatz 1 Nummer 6 und Absatz 5 sowie 1f Absatz 2 Nummer 6 und Absatz 6 der Corona-LVO, die das Zwei-G-Erfordernis und Zwei-G-Plus u. a. für Beherbergungsstätten regeln, mit Blick auf die Durchführbarkeit von Angeboten und Maßnahmen der Kinder-, Jugend- und Familienerholung sowie der internationalen Jugendarbeit entsprechend. Zudem ist gemäß Satz 4 § 1a Absatz 8 Corona-LVO M-V zu beachten, der den Umgang mit einem positiven Testergebnis regelt.

Bezüglich der Testerfordernisse gilt unmittelbar § 4 Corona-LVO M-V. Die Testerfordernisse bestehen sowohl für die teilnehmenden Kinder (ab Vollendung des 7. Lebensjahres, vgl. § 1a Absatz 7 Satz 4 Corona-LVO M-V) und Jugendlichen als auch für die jeweils betreuenden Personen.

Über die Regelungen des § 4 Corona-LVO M-V hinaus gilt für die Durchführung von Angeboten der Kinder- und Jugenderholung sowie der internationalen Jugendarbeit (vgl. Absatz 4) die in Absatz 2 genannte, bereits mit der Corona-JugVO M-V im Jahr 2020 und der Corona-JugDurchfVO M-V im Jahr 2021 etablierte und erprobte Regelung zu Bezugsgruppen. Innerhalb einer solchen Bezugsgruppe ist die Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern sowie das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht erforderlich. Nur durch eine solche Regelung können die für die Träger und Anbieter von Kinder- und Jugenderholungsmaßnahmen existenziellen Gruppenreisen ermöglicht und die unter I. genannten Zielstellungen erreicht werden.

Absatz 2 Satz 4 sieht im Einzelfall die Möglichkeit der Erteilung einer einrichtungsbezogenen Ausnahmegenehmigung durch die Landkreise und kreisfreien Städte zur Überschreitung der Bezugsgruppengröße von 50 Personen vor. Die Ausnahmegenehmigung kann Einrichtungsbetrieben in Mecklenburg-Vorpommern, wie bspw. Jugendherbergen und Schullandheimen, auf Antrag an die örtlich zuständigen Gesundheitsbehörden des Landkreises oder der kreisfreien Stadt erteilt werden, soweit der Einrichtungsbetreiber darlegt, dass er über eine Bettenzahl von mehr als 50 verfügt und versichert, dass die durch eine erhöhte Personenanzahl gestiegenen Hygieneanforderungen sowie die Hygiene- und Sicherheitsvorgaben des § 4 Corona-LVO M-V zzgl. Anlage 33, der Schutzstandards für Jugendherbergen und Gruppenunterkünften sowie der Corona-JugFamVO M-V durch ihn gewährleistet werden können. Die Zuständigkeit der Landkreise und kreisfreien Städte für die Erteilung einer solchen Ausnahmegenehmigung ergibt sich aus § 2 Absatz 2 Nummer 1 Infektionsschutzausführungsgesetz (IfSAG M-V) i. V. m. § 28 Absatz 1 IfSG. Antragsbefugt sind ausschließlich Beherbergungsstätten, nicht aber Anbieter von Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung. Ein Musterantrag wird durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport bereitgestellt.

Absatz 3 stellt klar, dass im Übrigen die Anforderungen der §§ 5 bis 7 dieser Verordnung einzuhalten, und Absatz 4, dass im Rahmen der Durchführung von Angeboten der internationalen Jugendarbeit die Regelungen der Corona-Einreiseverordnung sowie die Empfehlungen und Warnungen des Auswärtigen Amtes in Bezug auf das internationale Infektionsgeschehen zu beachten sind.

Absatz 4 verdeutlicht deklaratorisch, dass sich die Durchführbarkeit von Angeboten der Familienerholung gemäß § 16 Absatz 2 Nummer 3 SGB VIII ausschließlich nach den Regelungen der Corona-LVO zum Individualtourismus richtet.

Zu § 9

Die Vorschrift regelt das In- und Außerkrafttreten der Verordnung.